

# Zeichensatzung der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V.

1. Februar 2008

---

<sup>1</sup>Stand: 23.04.2004

<sup>2</sup>letzte Änderung: 18.10.2007

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>§1 Name, Sitz und Vertretung der Entsorgungsgemeinschaft</b>	<b>3</b>
<b>§2 Zweck des Überwachungszeichens</b>	<b>3</b>
<b>§3 Errichtung und Gestalt des Überwachungszeichens</b>	<b>4</b>
<b>§4 Rechte am Überwachungszeichen</b>	<b>4</b>
<b>§5 Verleihung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens</b>	<b>4</b>
<b>§6 Verlust des Überwachungszertifikats und -zeichens</b>	<b>6</b>
<b>§7 Rechte und Pflichten der Beteiligten</b>	<b>8</b>
<b>§8 Schutz des Überwachungszeichens</b>	<b>9</b>
<b>§9 Schlussbestimmung</b>	<b>10</b>

## **§1 Name, Sitz und Vertretung der Entsorgungsgemeinschaft**

1. Der Verein führt den Namen Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.
2. Die Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.
3. Der Verein wird nach Maßgabe der Satzung durch den Vorstand (§ 10 der Satzung) oder die Geschäftsführung (§ 12) vertreten.

## **§2 Zweck des Überwachungszeichens**

1. Durch Verleihung eines Überwachungszertifikats und eines Überwachungszeichens macht die Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. diejenigen Betriebe gemäß § 2 der Satzung der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. kenntlich, die als Entsorgungsfachbetriebe gemäß den Durchführungsbestimmungen der Entsorgungsgemeinschaft in der Lage sind, entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes qualifiziert tätig zu sein.
2. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung und Überwachung ist nicht die Mitgliedschaft in der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V., sondern das Recht zur Führung des Überwachungszeichens maßgebend.
3. Die Einhaltung der Zeichensatzung und der Durchführungsbestimmungen wird seitens der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. durch Überwachungsprüfungen durch unabhängige Sachverständige sichergestellt.

### **§3 Errichtung und Gestalt des Überwachungszeichens**

Das von der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. eingerichtete Überwachungszeichen ist in Anlage 1 nachfolgend abgebildet.

Das Überwachungszertifikat (Anlage 2) wird für den Entsorgungsfachbetrieb anhand der Aufnahme- und Regelüberwachungsprüfungen getrennt nach den abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß EfbV einerseits und den Tätigkeiten nach Vollzugshilfe zur Zertifizierung von Händlern und Vermittlern als Entsorgungsfachbetrieb andererseits näher spezifiziert. Dabei wird unterschieden nach abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (einsammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten, beseitigen sowie handeln, vermitteln), verfügbaren Anlagen, Abfallarten und nach Standorten der Anlagen.

### **§4 Rechte am Überwachungszeichen**

1. Das Überwachungszeichen ist Eigentum der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. Die Rechte aus der Eintragung des Überwachungszeichens beim Deutschen Patentamt sowie Ansprüche aus einer widerrechtlichen Benutzung oder sonstigen Beeinträchtigung des Überwachungszeichens stehen der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. als Inhaberin des Überwachungszeichens zu.
2. Der Verein führt auf Geschäftspapieren sowie in Druckschriften, die von ihr selbst herausgegeben werden, das durch Eintragung beim Deutschen Patentamt geschützte Überwachungszeichen.

### **§5 Verleihung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens**

1. Wird durch die Prüfung festgestellt, dass die für den Verein verbindlichen Anforderungen durch das Mitglied erfüllt sind, erhält das Mit-

glied ein schriftliches Überwachungszertifikat getrennt nach abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten gemäss § 2 EfbV bzw. Vollzugshilfe zur Zertifizierung von Händlern und Vermittlern als Entsorgungsfachbetrieb mit folgenden Angaben:

- a) Name und Sitz des Betriebes und seiner zertifizierten Standorte bzw. Tätigkeiten (bei handeln und vermitteln),
  - b) die Bezeichnung der zertifizierten Tätigkeiten des Betriebes bezogen auf seine Standorte und Anlagen, im Falle einer entsprechenden Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) unter Angabe der jeweiligen Abfallarten, Herkunftsbereiche, Verwertungs- und Beseitigungsverfahren bzw. Verfahren des Handels oder Vermittelns bis mindestens zu einer Behandlungsanlage, den Namen des Sachverständigen, das Datum der Prüfung (letzter Tag der Prüfung) und die Unterschrift des Sachverständigen;
  - c) den Namen des Vereins, das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des Vorsitzenden des Überwachungsausschusses und des Vorstands des Vereins oder ihrer Beauftragten.
- 1.1. Das Überwachungszertifikat ist zu befristen. Die Gültigkeitsdauer darf einen Zeitraum von 18 Monaten nicht überschreiten.
  - 1.2. Mit dem Überwachungszertifikat wird dem Mitgliedsbetrieb ein Überwachungszeichen erteilt. Das Überwachungszeichen enthält die Bezeichnung Entsorgungsfachbetrieb in Verbindung mit dem Hinweis auf die zertifizierte Tätigkeit und die Angabe Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V.”

Der Verein verleiht das Recht zur Führung des Überwachungszeichens gemäß dieser Zeichensatzung. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr und wird durch die erfolgreich bestandene Regel- und Sonderüberwachungsprüfung verlängert.

2. Erst der Nachweis der personellen und materiellen Voraussetzungen für die Erbringung fachgerechter Leistungen (Aufnahmeüberwach-

ungsprüfung) gemäß der Satzung der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. und Überwachungsordnung, der Nachweis der betrieblich sichergestellten, zuverlässigen Eigenüberwachung sowie der Bestellung der Verantwortlichen und deren Nachweis der Qualifikation gemäß §§ 8, 9 EfbV einschließlich der Änderungen / Ergänzungen für Händler und Vermittler ermöglichen die Verleihung des Überwachungszeichens.

Die Nachweise sind gegenüber dem vom Verein bestellten neutralen Prüfbeauftragten / Sachverständigen, der vom Vorstand auf Vorschlag des Überwachungsausschusses bestellt wird, zu erbringen. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen mit den zugehörigen Merkblättern sowie weitere Vereinspapiere, die das Verfahren betreffen.

3. Der Zertifikatsinhaber hat jährlich gemäß EfbV bzw. § 5 und 6 der Entsorgungsgemeinschaftsrichtlinie nach der Verleihung des Überwachungszeichens erneut die Nachweise gemäß § 5 Abs. 2 dieser Zeichensatzung zu erbringen (Regelüberwachungsprüfung).
4. Das Ausscheiden oder Veränderungen bezüglich des Entsorgungsverantwortlichen (EV) sind unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen. Hierdurch kann vorzeitig ein Nachweis gemäß § 5 Abs. 2 dieser Zeichensatzung durch eine Sonderüberwachungsprüfung erforderlich werden. Die Entscheidung trifft der Überwachungsausschuss des Vereins.

## **§6 Verlust des Überwachungszertifikats und -zeichens**

1. Der Mitgliedsbetrieb verliert in den Fällen des Entzugs gemäß § 8 Abs. 1 EntsorgungsgemeinschaftenRL die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens und muss dem Verein das Überwachungs-

zertifikat zurückgeben.

Fälle des Entzugs gemäss § 8 Abs. 1 der Entsorgungsgemeinschaften-RL:

- Der Mitgliedsbetrieb erfüllt die von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Anforderungen auch nach Ablauf einer von ihr gesetzten, drei Monate nicht überschreitenden Frist, nicht.
- Die Entsorgungsgemeinschaft wird durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde zum Entzug verpflichtet.
- Der Mitgliedsbetrieb stellt die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer ein.
- Die Mitgliedschaft des Betriebes in der Entsorgungsgemeinschaft endet.

Der Entzug des Überwachungszertifikats und Überwachungszeichen erfolgt durch den Überwachungsausschuss der Entsorgungsgemeinschaft.

Der Verein zeigt den Entzug des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens der zuständigen Behörde an.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 4 der Satzung der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt geregelt.
3. Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss gemäss § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. c der Satzung gibt der Vorstand dem Zertifikatsinhaber mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Beschluss zu äussern und die Mängel in dieser Frist nachhaltig zu beseitigen. Ob die Mängel nachhaltig beseitigt sind, prüft die Geschäftsführung im Falle des Ausschlusses nach § 4 Abs. 2 bzw. der Überwachungsausschuss im Falle des Ausschlusses nach § 4 Abs. 3 Buchst. c im Rahmen der Fremdüberwachung durch eine Sonderüberwachung auf Kosten des Zertifikatsinhabers.

Werden die Einwendungen des Zertifikatsinhabers als unzureichend angesehen oder verläuft die Sonderüberwachungsprüfung mit einem negativen Ergebnis, so entscheidet der Überwachungsausschuss über den Entzug des Überwachungszertifikates und des Überwachungszeichens. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

Gegen diesen Bescheid zum Entzug des Überwachungszertifikates und des Überwachungszeichens kann nach § 17 der Vereinssatzung verfahren werden.

4. Das Mitglied hat nach Entzug bzw. Ausschluss unverzüglich das Überwachungszeichen auf sämtlichen Geschäftspapieren, Briefbögen, Prospekten und sonstigen von dem Mitglied verwendeten Unterlagen sowie auf elektronischen Speichermedien, auf die das Mitglied Zugriff hat, zu entfernen. Ferner hat es das an der Anlage und/oder weiteren Betriebsteilen befindliche Schild aus dem Verkehr zu ziehen sowie das Überwachungszertifikat über die Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb nebst Kennzeichnungsmitteln (Stempel etc.) der Geschäftsstelle des Vereins zurückzureichen.

## **§7 Rechte und Pflichten der Beteiligten**

1. Der Verein hat die in der Satzung niedergelegten Aufgaben. Er hat ferner
  - a) das Überwachungszeichen beim Deutschen Patentamt eintragen zu lassen,
  - b) eine stets aktuelle Liste der Zertifikatsinhaber bzw. Überwachungszeichenbenutzer gemäß § 9 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie zu führen und mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen.
2. Die Zertifikatsinhaber sind verpflichtet,

- a) die Zeichensatzung und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten,
  - b) dem bestellten Entsorgungsverantwortlichen (EV) zur Durchführung seiner Aufgaben Weisungsbefugnis zu erteilen,
  - c) die ordnungsgemäße Erfüllung der sachlichen und personellen Anforderungen an Fachbetriebe durch ständige Eigenüberwachung zu realisieren; die Ergebnisse der eigenen Überwachungen aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens 5 Jahre aufzubewahren; die Aufzeichnungen bei der Fremdüberwachung dem Prüfbeauftragten / Sachverständigen vorzulegen,
  - d) wesentliche Änderungen im Unternehmen und in den abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten dem Verein unverzüglich anzuzeigen,
  - e) dem vom Verein bestellten Sachverständigen während der Betriebsstunden Zutritt und Besichtigung des Betriebes zu gestatten und entsprechende Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Prüfung der festgelegten Anforderungen erforderlich ist.
  - f) das Überwachungszeichen sichtbar im Betrieb und auf den Baustellen anzubringen, die der Überwachung unterliegen,
  - g) bei Beendigung des Überwachungszeichennutzungsrechts die im Besitz befindlichen Kennzeichnungsmittel des Überwachungszeichens und das Überwachungszertifikat an den Verein zurückzugeben.
3. Die Zertifikatsinhaber haben die Überwachung ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Entsorgungsgemeinschaft, seiner Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

## **§8 Schutz des Überwachungszeichens**

1. Führt ein Mitglied das Überwachungszeichen unberechtigt oder überlässt er dieses einem Dritten zum Gebrauch oder gestattet diesem die

Überwachungszeichenbenutzung auf andere Weise, kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

2. Dem Verein steht das alleinige Recht zu, Kennzeichnungsmittel des Überwachungszeichens für irgendwelche Verwendungszwecke (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel, u.ä.) herstellen zu lassen und an die Zertifikatsinhaber / Überwachungszeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.
3. Für den Gebrauch des Überwachungszeichens in der Werbung, auf Prospekten, Angeboten, Lieferscheinen u.a. kann der Vorstand des Vereins besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit im Wettbewerb zu wahren und um einen Missbrauch des Überwachungszeichens zu verhindern.

## **§9 Schlussbestimmung**

1. Die Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. ist zum Schutze der übrigen Zertifikatsinhaber / Überwachungszeichenbenutzer verpflichtet, gegen die Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen mit allen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln vorzugehen.
2. Nach rechtskräftiger Entziehung eines Überwachungszeichens kann eine Wiederverleihung dieses Überwachungszeichens beantragt werden.